

MERKBLATT
HERKUNFTSANGABEN AM PRODUKT UND AM VERKAUFSORT
IM QUALITÄTS- UND HERKUNFTSSICHERUNGSSYSTEM FÜR
BÄUERLICHE DIREKTVERMARKTER

„Hauptzutaten und primäre Zutaten, die den Anschein betriebseigener Rohstoffe bzw. Zutaten erwecken, stammen vom Betrieb. Bei freiwilligen näheren Herkunftsangaben¹ stammen die Hauptzutaten immer aus der angegebenen Region, primäre Zutaten stammen entweder aus der angegebenen Region oder deren tatsächliche Herkunft ist anzugeben.“

Hauptzutat ist jene Zutat, die den mengenmäßig größten Anteil ausmacht. Hauptzutaten betriebseigener Produkte sollen nach Möglichkeit vom Betrieb stammen. Wasser, Zucker, Kakaomasse und Salz sind davon ausgenommen. Wenn Wasser, Zucker, Kakaomasse oder Salz die Hauptzutaten sind, stammt jene Zutat, die den mengenmäßig zweitgrößten Anteil ausmacht, vom Betrieb (z.B. Erdbeeren in Erdbeerkonfitüre).

Primäre Zutaten² sind, vereinfacht ausgedrückt, jene Zutaten, die man üblicherweise mit einem Lebensmittel verbindet (z.B. Fleisch in Wurst, Erdbeeren und Joghurt in Erdbeeryoghurt). Primäre Zutaten betriebseigener Produkte sollen nach Möglichkeit vom Betrieb stammen.

Sollten **Hauptzutaten** oder **primäre Zutaten** nicht vom Betrieb stammen, gilt folgendes:

- ✓ Wenn es klar ist, dass der Rohstoff bzw. die Zutat nicht vom Betrieb stammen kann (z.B. Kakao, Schokolade, Ananas), muss nicht darauf hingewiesen werden.³
- ✓ Wenn es möglich wäre, dass der Rohstoff bzw. die Zutat vom Betrieb stammen könnte (z.B. Erdbeeren in Joghurt, Mehl im Brot, heimische Kräuter in Gewürzsalz), muss darauf hingewiesen werden, dass der Rohstoff bzw. die Zutat nicht vom Betrieb stammen:
 - Es ist darauf zu achten, dass die Information beim Kauf **gut sichtbar** ist (z.B. beim Verkauf im Hofladen muss die Information am Verkaufsort gegeben sein und nicht nur auf der Website).
 - Die Information kann mittels **Verpackung, Etikett, Handzettel, Preisschild, Aushang, Plakat, Speisekarte, Website** oder **Social Media** erfolgen. Eine rein mündliche Information reicht nicht aus.
 - Die Information muss **verständlich** sein.
 - Bei freiwilligen näheren **Herkunftsangaben am Produkt** erfolgt die Information im selben Sichtfeld am Produkt. Die Mindestschriftgröße beträgt 1,2 mm bzw. 75 % der Schrifthöhe der Herkunftsangabe.

Auch wenn Handelsware laut Gewerbeordnung als eigenes Urprodukt vermarktet werden darf, ist darüber zu informieren, wenn die Rohstoffe nicht vom Betrieb stammen. Bei Handelsware, die eindeutig als solche erkennbar ist, gelten diese Vorgaben nicht.

¹ Als „freiwillige nähere Herkunftsangaben“ sind Herkunftsangaben in Verbindung mit Marken der AMA-Marketing und Herkunftsangaben in der Bezeichnung des Lebensmittels (z.B. „Mostviertler Schinken“) zu verstehen. Verkehrsübliche Bezeichnungen und Gattungsbezeichnungen (z.B. Krakauer, Frankfurter, Emmentaler, Linzer Torte) sind keine freiwilligen näheren Herkunftsangaben.

² Nähere Informationen zu Thema „Primäre Zutaten“ sind abrufbar unter <https://www.verbrauchergesundheit.gv.at/Lebensmittel/Kennzeichnung/kennz.html>

³ Die Vorgaben der Verordnung (EU) 2018 Nr. 775 sind bei verpackten Lebensmitteln jedenfalls einzuhalten.

BEISPIEL „KÄSEWURST“

Ein Betrieb produziert Käsewurst. Das Fleisch ist vom eigenen Betrieb, der Käse stammt nicht vom Betrieb. Über die Herkunft des Käses muss daher informiert werden.

Möglichkeiten:

- „Käse aus Österreich“ oder
- „Käse nicht vom Betrieb“ oder
- „Käse aus österreichischer Milch von der Mustersennerei“

BEISPIEL „ERDBEERJOGHURT“

Ein Betrieb produziert „Seitenstettner Erdbeerjoghurt“. Das Joghurt stammt vom Betrieb, die Erdbeeren stammen aus Hollabrunn.

- ✓ Freiwillige nähere Herkunftsangabe: Seitenstetten
- ✓ Hauptzutat: Joghurt
- ✓ Primäre Zutaten: Joghurt, Erdbeeren aus Hollabrunn

Erdbeeren und Joghurt sollen möglichst vom eigenen Betrieb und aus Seitenstetten stammen, da es sich um die primären Zutaten handelt. Weil die Erdbeeren nicht vom Betrieb und nicht aus Seitenstetten stammen, muss darüber informiert werden:

- ✓ Richtige Angaben:
 - „Erdbeeren nicht aus Seitenstetten“
 - „Erdbeeren aus Hollabrunn“
 - „Erdbeeren aus Österreich“
 - „Erdbeeren aus der EU“
 - „Erdbeeren anderer Herkunft“
- ✓ Falsche Angaben:
 - „Erdbeere aus EU und nicht EU“
 - „Mit Joghurt vom Betrieb“ reicht nicht aus. Es muss zusätzlich angegeben werden, dass die Erdbeeren nicht aus Seitenstetten stammen.

BEISPIEL „EIERTIGWAREN“

Ein Betrieb produziert Eierteigwaren. Grieß wird zugekauft, Eier stammen vom eigenen Betrieb.

- ✓ Freiwillige nähere Herkunftsangabe: keine
- ✓ Hauptzutat: Grieß
- ✓ Primäre Zutaten: Eier, Grieß

Eier und Grieß sollen nach Möglichkeit vom Betrieb stammen. Da Grieß nicht vom Betrieb stammt, ist die Herkunft anzugeben:

- ✓ Richtige Angaben:
 - „Grieß nicht vom Betrieb“
 - „Grieß vom Betrieb XY“
- ✓ Falsche Angaben:
 - „Eier vom eigenen Betrieb“ reicht nicht aus. Es muss zusätzlich angegeben werden, dass der Grieß nicht vom Betrieb stammt.

Stammt bei Produkten die Hauptzutat nicht vom Betrieb, so müssen bei diesen Produkten zumindest alle tierischen Rohstoffe/Zutaten vom Betrieb stammen z.B. Eierteigwaren müssen mit Eiern vom eigenen Betrieb hergestellt werden, falls der dafür verwendete Grieß nicht vom Betrieb stammt.